

Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 / 2024

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung
Karlsruhe

**Bekanntmachung
der Geschäftsordnung des Senats
der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
vom 26.06.2024**

Rektorat

Lorenzstr. 15
76135 Karlsruhe
rektorat@hfg-karlsruhe.de

Kontakt / Ansprechpartner

Andreas Weidemann
Referent Gremien und Berufungen

Telefon +49 (0)721 8203-2156
amweidemann@hfg-karlsruhe.de

www.hfg-karlsruhe.de

- Aushang erfolgt am 26.06.2024
- Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 26.06.2024

**Geschäftsordnung des Senats der
Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (GO Senat)
vom 26.06.2024**

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (HfG) Karlsruhe hat aufgrund des § 10 Absatz 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 5 Absatz 10 der Grundordnung der HfG Karlsruhe in seiner Sitzung am 05.06.2024 die nachstehende Satzung zur Regelung des Verfahrens des Senats -Geschäftsordnung – (GO Senat) beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeit und Zusammensetzung.....	2
§ 3 Vorsitz	2
§ 4 Sitzungstermine	2
§ 5 Einberufung der Sitzungen	3
§ 6 Tagesordnung und Anträge	3
§ 7 Öffentlichkeit.....	4
§ 8 Sitzungsverlauf.....	5
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 10 Beschlussfassung	6
§ 11 Protokoll.....	7
§ 12 Pflicht zur Teilnahme und Verschwiegenheit.....	7
§ 13 Befangenheit und Ausschluss	7
§ 14 Ausschüsse	8
§ 15 Inkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der HfG Karlsruhe sowie für dessen Ausschüsse und Kommissionen, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Senat gegeben haben oder geben werden.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine speziellen Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der HfG Karlsruhe (Gremienordnung) sowie der Wahlordnung der HfG Karlsruhe.

§ 2 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- (1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung gemäß § 19 Absatz 1 LHG.
- (2) Die Zusammensetzung des Senats richtet sich nach § 5 der Grundordnung der HfG Karlsruhe in Verbindung mit § 19 Absatz 2 LHG.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des Senats führt die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Die Stellvertretung des Vorsitizes richtet sich nach der in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegten Stellvertretungsregelung. Sind die oder der Vorsitzende und die Prorektorinnen und Prorektoren gleichzeitig verhindert, so bestimmt der Senat aus seiner Mitte und temporär eine oder einen Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungstermine

- (1) Der Senat tagt in der Regel dreimal in jedem Semester, nach Möglichkeit nicht in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Termine für die ordentlichen Sitzungen des Senats sollen in der letzten Sitzung des jeweils vorausgehenden Semesters auf Vorschlag durch die oder den Vorsitzenden für das kommende Semester festgelegt werden.
- (3) In eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitzende mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. In der vorlesungsfreien Zeit ist diese Fristverkürzung nicht möglich.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und im Falle des Absatzes 3 die Eilbedürftigkeit darzulegen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Senat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen.
- (2) Die Einladung ist den Mitgliedern des Senats sowie ggf. Gästen und Sachverständigen in der Regel schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche vor Sitzungsbeginn zuzustellen.
- (3) Der Einladung zur Sitzung sind neben der Tagesordnung die Beratungsunterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden, spätestens jedoch bis zu Sitzungsbeginn als Tischvorlagen. Nicht zur Sitzung zugesandte Unterlagen sollen den nichtanwesenden Mitgliedern nach der Sitzung zugeschickt werden.
- (4) Die Zulässigkeit von hybriden Sitzungen richtet sich nach § 5 der Gremienordnung.

§ 6 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Ständige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 - d) Mitteilungen und
 - e) Verschiedenes.
- (3) Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlussvorlagen mit der Einladung versandt worden sind, sollen vorrangig gegenüber anderen Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Senats zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sollen in der Regel 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden oder dem zuständigen Referenten eingereicht werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Tagesordnungspunkt oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.
- (6) Die endgültige Tagesordnung beschließt der Senat mit einfacher Mehrheit zu Beginn einer jeden Sitzung. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagesordnungspunkt "Feststellung der Tagesordnung" zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung – mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – geändert werden.
- (7) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder dagegen ausspricht. Unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Ein Gegenstand muss spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt werden, wenn dessen Behandlung von mindestens einem Viertel der Senatsmitglieder beantragt wird.
- (9) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann die oder der Vorsitzende einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festlegen und diese bis dahin unterbrechen. Die Fortsetzung der Sitzung soll spätestens binnen zwei Wochen stattfinden.
- (10) Die Revision eines Senatsbeschlusses kann nur dann als Punkt der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von mindestens 6 Mitglieder des Senats schriftlich beantragt wird und wenn Verfahrensfehler nachgewiesen werden oder neue Gesichtspunkte zu diesem Punkt entstanden sind.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form zu Beratung dieser Angelegenheiten eingeladen. Bei Störungen kann der Senat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Der Senat kann sachverständige Personen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen sowie einzelnen Gästen in besonders begründeten Einzelfällen durch Beschluss gestatten, an der nicht öffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen.
- (4) Der Senat kann entscheiden, seine Entscheidungen im Einzelfall oder generell in angemessener Form zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die oder der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsverlauf und übt das Hausrecht aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Senats von der oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für den Verweis sachverständiger Personen, die zu Beratungen zugezogen wurde.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann sich auch bei Anwesenheit in der Sitzungsleitung gemäß § 3 Absatz 2 vertreten lassen. Bei Tagesordnungspunkten, die die Amtsführung oder die dienstlichen Aufgaben des Vorsitzenden unmittelbar betreffen, soll sich der Vorsitzende vertreten lassen.
- (4) Die oder der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörern und Gästen das Wort erteilen. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium.
- (6) Dem Antragsteller eines Tagesordnungspunktes ist zuerst das Wort zu erteilen. Die weitere Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (7) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung im Sinne des § 11 der Gremienordnung der HfG muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragungen sind gemäß § 32 a der Wahlordnung der HfG Karlsruhe zulässig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung, ggf. jederzeit oder auf Antrag festgestellt.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Senats die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die oder der Vorsitzende mit einer verkürzten Frist von 3 Werktagen eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen worden ist.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung oder eine Wahl, so findet sie in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (4) Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind vorher im Wortlaut festzulegen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass ihm Anträge schriftlich übergeben werden.
- (5) Über einen Antrag gleichen Inhalts entscheidet der Senat nur jeweils einmal.
- (6) Die Abstimmung erfolgt bei Geschäftsordnungsanträgen stets, sonst in der Regel offen durch Handzeichen.
- (7) Entscheidungen über Personalangelegenheiten, Berufungsvorschläge sowie Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Senatsmitgliedes ist geheim abzustimmen, hiervon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (8) Beschlüsse werden in der Regel mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Bestehen begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung einer offenen Abstimmung kein klares Ergebnis, ist nach namentlichem Aufruf abzustimmen.
- (10) In besonderen Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gemäß § 15 der Gremienordnung gefasst werden. Dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen.
- (11) In bestimmten Fällen kann der Senat auch in einer Telefon-, Videokonferenz oder einem Webmeeting gemäß § 5 der Gremienordnung beschließen.

- (12) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle gemäß § 16 der Gremienordnung.

§ 11 Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Regelungen des § 9 der Gremienordnung sind zu beachten.

§ 12 Pflicht zur Teilnahme und Verschwiegenheit

- (1) Alle Senatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben die Senatsmitglieder dies der oder dem Vorsitzenden oder dem zuständigen Referenten unverzüglich mitzuteilen, sowie etwaige erforderliche Stimmrechtsübertragungen. Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die an den Senatssitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, dies schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 13 Befangenheit und Ausschluss

- (1) Im Befangenheitsfall darf ein Senatsmitglied im Senat und seinen Ausschüssen weder entscheidend noch beratend mitwirken.
- (2) Die Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Mitglieder des Senats und der von ihm eingerichteten Ausschüsse dürfen insbesondere an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können. Bei der Wahl zu Funktionsträgern kommen die Befangenheitstatbestände nicht zur Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird im Landeshochschulgesetz ausdrücklich angeordnet.
- (3) Das Senatsmitglied, bei dem die Besorgnis der Befangenheit vorliegt, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Umstand mitzuteilen. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt, entscheidet in Abwesenheit des Betroffenen der Senat.
- (4) Hat der Senat die Besorgnis der Befangenheit festgestellt, so muss das betroffene Senatsmitglied die (hybride) Sitzung für die Dauer der Beratung und Entscheidung die Sitzung verlassen. Bei hochschulöffentlichen Beratungen kann das befangene Mitglied im Zuschauerbereich Platz nehmen, darf sich jedoch nicht äußern.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 LHG bilden. Diesem kann er einzelne Aufgaben, mit Ausnahmen der in § 19 Absatz 1 LHG gelisteten Angelegenheiten übertragen.
- (2) In die Ausschüsse können beratend auch Hochschulmitglieder, die nicht dem Senat angehören, sowie Angehörige der Hochschule berufen werden.
- (3) Den Vorsitz in Senatsausschüssen und -kommissionen übernimmt eine oder ein von den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender, sofern nicht ein Mitglied des Rektorats vom Senat damit beauftragt wird.

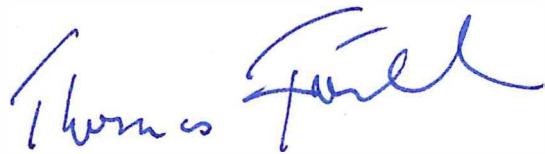
§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung des Senats vom 26.06.2002 tritt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

Karlsruhe, den 26.06.2024



Prof. Constanze Fischbeck
Stellvertretende Rektorin



Thomas Fröhlich
Kanzler